

Herausgegeben von Hermann Jachmann, Vorwärts, W. Kutschbach Verlag.

Vorrätig in der Haupt-Expedition des 'General-Anzeiger'. Preis 3 Mark nebst Stadtplan.

Immanuel Kant. Von Gustav Stewart Chamberlain. Von den vielen großen Deutschen besitzt kaum einer so maßgebend notwendigen Werk wie Immanuel Kant... Immanuel Kant. Ein Lebensbild nach Darstellungen der Zeitgenossen Jachmann, Vorwärts, 2 Bände, Preis 2 Mark, geb. 2.80 Mark.

Dieleu laudische, unverdorbene Lust entgegen wie eine in Rätern 'Patriotischen Phantasie'. Von einer Pansengelt ist keine Rede; nur Nachmann lässt sich hin und wieder von seiner warmen Bewunderung für den unerschrockenen Mann hinreißen...

Genau, wenn es angeht, wird, scheinbar; das ist die Wirkung die viele Lebensbeschreibungen hervorbringen; weil ich den das Gute an den erhabenen guten Mann — und werden durch den Anblick bessere Menschen als wir waren.

Gerichts-Zeitung. Strafkammer. \* Sonntagabend. Der Sachverständige Dr. Hermann Jachmann... Der Mann hat das Schicksal ungünstig mehr begünstigt. Er wurde Kant's Schüler im Jahre 1784 und blieb dann bis 1794 — wo er noch Kant's Schüler war — sein Hauptstudium in den letzten Jahren seines Lebens...

Leiden. Sie an Lunge, Brust oder Hals, haben Sie Husten, Lufthodenentzündung, Asthma? So verwenden Sie schnellig Mittel Gördel's echt russischen Künderlich-Deer.

Reinhold Koch, Hof-Musikalienhandlung, Piano-Magazin, Alte Promenade 1a, am Stadttheaterplatz. Christstollen, Christbaumconfect, Marzipan, täglich frisch.

Christbäume! 2000 Stück der schönsten bayerischen Ober- u. Rothmannen. Wer Husten hat, an rauhem Hals, Heiserkeit oder Verschleimung leidet, lasse sich echt Bayr. Malzucker... A. Trautwein, Heirath, Reich, glühend und heissend für die Heilung...

Als Weihnachts-Geschenke empfehlen: Brillen und Klemmer, Lesegläser, Lupen, Compasse, Reisszeuge, Operngläser etc. Polিকে & Flemming, Schneidwaren. Massage, Augen C. Renne, Wangen C. Renne, Frische Fische.

# Ämtliche Bekanntmachungen.

## Ordnung.

Betreffend die Erhebung einer Hundsteuer im Bezirk der Stadt Halle a. S.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtkörperschaft... vom 6. Oktober 1902 mit hierauf in Ermächtigung der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung...

§ 1. Der einen Hund hält, hat für jedes Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) eine Steuer von zwanzig Mark in halbjährlichen Raten zu entrichten. Die Steuerpflicht beginnt

1. frühlichste neuangekommene Hunde mit dem 1. April, wenn sie in der Zeit vom 16. August bis vorangehenden bis 15. Februar des laufenden Jahres, mit dem 1. Oktober, wenn sie in der Zeit vom 16. Februar bis 15. August des laufenden Jahres...

§ 2. Die Steuer ist in den ersten 2 Wochen jedes Steuerjahres bzw., wenn erst im Laufe des Jahres die Steuerpflicht eingetreten ist, binnen 2 Wochen nach deren Beginn an die hiesige Steuerbehörde abzuführen.

§ 3. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Steuer zu entrichten, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Steuer entrichtet hat...

§ 4. Steuererleichterung wird auf Antrag für diejenigen Hunde gewährt, welche

- a) entweder zur Verhütung von Krankheiten oder zur Verhütung von Unfällen... b) zum Gemeinwohl dienlich sind... c) in Universitätskliniken und öffentlichen Krankenanstalten zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Unter Hund, welche zur Verhütung unheimlich sind, werden nur solche verstanden, die zur Verhütung eines Unfalls oder mit leicht übertragbaren Krankheiten unheimlich sind...

§ 5. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 6. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 7. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 8. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 9. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 10. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 11. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 12. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 13. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 14. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 15. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 16. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 17. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 18. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 19. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 20. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 21. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 22. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 23. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 24. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 25. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 26. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 27. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 28. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 29. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 30. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 31. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 32. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 33. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 34. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 35. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 36. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 37. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

§ 38. Die Steuerfreiheit ist für die Hunde der hiesigen Königlich- und Jagdbeamten, welche diese Hunde wegen halbes halten müssen...

# Bekanntmachung.

Nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Es ist diesbezüglich die Stellung von Anträgen auf Aufhebung von Regulationskarten für das nächste Jahr von den in Deutsches Reich einreisenden Firmen...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

Die nach § 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Verleihung von Gewerbe-Regulationskarten für Kaufleute, Handlungsreisende etc. zum Aufhören von...

**Dr. Oetker's**  
 Kaffeebutter 10 Pfg.  
 Vanillin-Butter 10 Pfg.  
 Süßmandel-Butter 10 Pfg.  
 Billigste und beste Rezeptur  
 garantiert von den besten Kolonialwaren  
 groß- u. Kleinhandlung jeder Stadt.

Als Weihnachtsgeschenk empfohlen:  
**Hausmusik.**  
 Sammlung von 6 neu herausgegebenen  
**Clavierstücken**  
 zur Unterhaltung u. für den  
 Unterricht von  
**W. Straube,**  
 3 Hefen à 1,50 Mark.  
 Eine vorzügliche Auswahl, die jedem  
 Clavierspieler Freude macht. Zu  
 beziehen durch  
**Hugo Peter, Alte Promenade  
 Nr. 35.**

**Neumarkt-Fischhalle,**  
 33 Geleitstraße 33.  
 Täglich frische Karpen 10 Pfg. 90 Pfg.,  
 100 Pfg., 120 Pfg., 150 Pfg., 200 Pfg.,  
 250 Pfg., 300 Pfg., 350 Pfg., 400 Pfg.,  
 450 Pfg., 500 Pfg., 550 Pfg., 600 Pfg.,  
 650 Pfg., 700 Pfg., 750 Pfg., 800 Pfg.,  
 850 Pfg., 900 Pfg., 950 Pfg., 1000 Pfg.,  
 1050 Pfg., 1100 Pfg., 1150 Pfg., 1200 Pfg.,  
 1250 Pfg., 1300 Pfg., 1350 Pfg., 1400 Pfg.,  
 1450 Pfg., 1500 Pfg., 1550 Pfg., 1600 Pfg.,  
 1650 Pfg., 1700 Pfg., 1750 Pfg., 1800 Pfg.,  
 1850 Pfg., 1900 Pfg., 1950 Pfg., 2000 Pfg.,  
 2050 Pfg., 2100 Pfg., 2150 Pfg., 2200 Pfg.,  
 2250 Pfg., 2300 Pfg., 2350 Pfg., 2400 Pfg.,  
 2450 Pfg., 2500 Pfg., 2550 Pfg., 2600 Pfg.,  
 2650 Pfg., 2700 Pfg., 2750 Pfg., 2800 Pfg.,  
 2850 Pfg., 2900 Pfg., 2950 Pfg., 3000 Pfg.,  
 3050 Pfg., 3100 Pfg., 3150 Pfg., 3200 Pfg.,  
 3250 Pfg., 3300 Pfg., 3350 Pfg., 3400 Pfg.,  
 3450 Pfg., 3500 Pfg., 3550 Pfg., 3600 Pfg.,  
 3650 Pfg., 3700 Pfg., 3750 Pfg., 3800 Pfg.,  
 3850 Pfg., 3900 Pfg., 3950 Pfg., 4000 Pfg.,  
 4050 Pfg., 4100 Pfg., 4150 Pfg., 4200 Pfg.,  
 4250 Pfg., 4300 Pfg., 4350 Pfg., 4400 Pfg.,  
 4450 Pfg., 4500 Pfg., 4550 Pfg., 4600 Pfg.,  
 4650 Pfg., 4700 Pfg., 4750 Pfg., 4800 Pfg.,  
 4850 Pfg., 4900 Pfg., 4950 Pfg., 5000 Pfg.,  
 5050 Pfg., 5100 Pfg., 5150 Pfg., 5200 Pfg.,  
 5250 Pfg., 5300 Pfg., 5350 Pfg., 5400 Pfg.,  
 5450 Pfg., 5500 Pfg., 5550 Pfg., 5600 Pfg.,  
 5650 Pfg., 5700 Pfg., 5750 Pfg., 5800 Pfg.,  
 5850 Pfg., 5900 Pfg., 5950 Pfg., 6000 Pfg.,  
 6050 Pfg., 6100 Pfg., 6150 Pfg., 6200 Pfg.,  
 6250 Pfg., 6300 Pfg., 6350 Pfg., 6400 Pfg.,  
 6450 Pfg., 6500 Pfg., 6550 Pfg., 6600 Pfg.,  
 6650 Pfg., 6700 Pfg., 6750 Pfg., 6800 Pfg.,  
 6850 Pfg., 6900 Pfg., 6950 Pfg., 7000 Pfg.,  
 7050 Pfg., 7100 Pfg., 7150 Pfg., 7200 Pfg.,  
 7250 Pfg., 7300 Pfg., 7350 Pfg., 7400 Pfg.,  
 7450 Pfg., 7500 Pfg., 7550 Pfg., 7600 Pfg.,  
 7650 Pfg., 7700 Pfg., 7750 Pfg., 7800 Pfg.,  
 7850 Pfg., 7900 Pfg., 7950 Pfg., 8000 Pfg.,  
 8050 Pfg., 8100 Pfg., 8150 Pfg., 8200 Pfg.,  
 8250 Pfg., 8300 Pfg., 8350 Pfg., 8400 Pfg.,  
 8450 Pfg., 8500 Pfg., 8550 Pfg., 8600 Pfg.,  
 8650 Pfg., 8700 Pfg., 8750 Pfg., 8800 Pfg.,  
 8850 Pfg., 8900 Pfg., 8950 Pfg., 9000 Pfg.,  
 9050 Pfg., 9100 Pfg., 9150 Pfg., 9200 Pfg.,  
 9250 Pfg., 9300 Pfg., 9350 Pfg., 9400 Pfg.,  
 9450 Pfg., 9500 Pfg., 9550 Pfg., 9600 Pfg.,  
 9650 Pfg., 9700 Pfg., 9750 Pfg., 9800 Pfg.,  
 9850 Pfg., 9900 Pfg., 9950 Pfg., 10000 Pfg.

**Musculus & Co.**  
 Hut-Magazin  
 „zum Pfau“  
 Leipzigerstraße 96, neben der  
 Uferstraße.  
 Besondere Leistung  
 in:  
**Pelzwaren.**  
 Colliers von 95 Mt. bis 120 Mt.  
 Muffen von 45 Mt. bis 130 Mt.  
**Herren-Hüten u. Mützen.**  
 Herren-Hüte,  
 modernste Formen, von Mt. 1,80 an  
 bis 10 Mt.  
**Knaben-Hüte,**  
 nur die, geschmackvolle Jagden, von  
 90 Pfg. an bis 3,50 Mt.  
**Knaben-Mützen,**  
 in jeder Größe, von 50 Pfg. an bis 3,50 Mt.  
**Cylinder-Hüte,**  
 in jeder Größe, von 1,50 Mt. an bis 14 Mt.  
**Knaben-Kleider,**  
 herverragende Stoffe u. Anfertigung,  
 schon von Mt. 7,50 an bis 15 Mt.  
 Neuesten billige Preise.

**1-10 Mark**  
 (jeart Jeder beim Einkauf, der einen  
 nützlich ist)

**Stoff-Rest**  
 von Stoff, Zeug, Lederzeug,  
 Schieler, Weiss, Knabenzeug,  
 von mit fast.

**A. Wegerich,**  
 Seilerstraße 2 (Halleria).

**Taschentücher**  
 mit Belegstein, in feinen Qualitäten,  
 enorm billig.

**Damenwäsche**  
 in nur guten Qualitäten zu Fabrik-  
 preisen.

**A. J. Jacobowitz & Co.,**  
 Magdeburgerstr. 3, 1. Et.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

**Bekanntmachung.**  
 Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Comptengesetz vom 8. April 1874 werden die  
 hiesigen Firmen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Comptungen beim  
 Wieder-Comptungen an Kindern vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Comptungen  
 spätestens bis Ende dieses Jahres der unterzeichneten Compten-Schreiber, 1) ein-  
 zu-  
 stellen.

Ungeläutert  
 altertümlich  
 in tiefen  
 melandigen  
 und Unzu-  
 feil.  
 Schloß  
 hatte es in  
 einem Ver-  
 dersticht  
 Dunois  
 und feines  
 aber nicht  
 sympathie  
 kleine, 2  
 Baroni  
 zu ihrer W-  
 aber nicht  
 feindschaft  
 Gefährte n  
 Die vo  
 dreißigjähr  
 unter dem  
 unter dem  
 von dem G-  
 Mundmüde  
 geschult, w-  
 Der 2  
 soll den S